

► bAV-Info

Folge 084
11.01.2018
SLPM-MaGr

Übernahme einer Pensionsverpflichtung im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels

In der GGF-Info 009 haben wir die Thematik „Übernahme einer Pensionszusage durch den neuen Arbeitgeber“ bereits dargestellt. Die Finanzverwaltung hat nun in einem BMF-Schreiben die BFH-Urteile vom 14.12.2011, 26.04.2012 und 12.12.2012 dokumentiert und das BMF-Schreiben vom 16.12.2005 aufgehoben (BMF-Schreiben vom 30.11.2017 - IV C 6 - S 2133/14/10001). Die Änderungen sollen im Folgenden dargestellt werden.

Hintergrund

Bislang hat die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass auch nach dem Schuldbeitritt der Arbeitgeber, der dem Arbeitnehmer die Versorgungsleistungen zugesagt hat, Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG auszuweisen hat.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Urteilen entschieden, dass übernommene Verpflichtungen keinen Ansatz- und Bewertungsbeschränkungen unterliegen und mit den Anschaffungskosten oder dem höheren Teilwert zu bewerten sind. In einem weiteren Urteil wurde auch klargestellt, dass der bisherige Schuldner weder eine Rückstellung für die Verpflichtung passivieren noch einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Schuldbeitretenden ansetzen darf. Dies widerspricht den Regelungen des BMF-Schreibens vom 16.12.2005.

Das BMF-Schreiben vom 30.11.2017 (IV C 6 – S 2133/14/10001)

Grundsätzlich

Zunächst stellt das BMF fest, dass Verpflichtungen entweder im Wege einer Schuldübernahme nach den §§ 414ff BGB oder durch Übernahme der mit der Verpflichtung verbundenen Lasten (Schuldbeitritte und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung) übernommen werden. Im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen ist der häufigste Anwendungsfall der Arbeitgeberwechsel unter gleichzeitiger Übernahme von Vermögenswerten und wird daher im Folgenden betrachtet.

Wahlrechte bei der Bewertung von übernommenen Pensionsverpflichtungen

Wenn eine Pensionsverpflichtung von einem Folgearbeitgeber übernommen wird, können bilanzsteuerrechtliche Wahlrechte unabhängig vom Ansatz beim Vorarbeitgeber bei der Bewertung gem. §6a EStG in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass der Folgearbeitgeber das Wahlrecht zum Bewertungsendalter gem. R 6a Absatz 11 EStR neu ausüben kann. Sollte z.B. eine Bewertung bislang auf den frühestmöglichen Beginn einer Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung (zweites Wahlrecht) vorgenommen worden sein, könnte der neue Arbeitgeber eine Bewertung auf das vertraglich vereinbarte Pensionsalter, einem höheren Pensionsalter (erstes Wahlrecht) vornehmen oder auch den bisherigen Ansatz beibehalten. Ebenso können die biometrischen Rechnungsgrundlagen neu gewählt werden. Damit kann gewährleistet werden, dass beim Folgearbeitgeber alle Pensionsverpflichtungen gleich behandelt werden und somit auch die Übernahme von Versorgungszusagen gefördert werden.

Unternehmenswechsel

Wird eine Pensionsverpflichtung von einem Folgearbeitgeber gemäß § 4 BetrAVG übernommen und werden dabei auch Vermögenswerte übernommen, so ist die Sonderregelung in § 5 Absatz 7 Satz 4 EStG anzuwenden. Dies bedeutet, dass bei der Teilwertberechnung gem. § 6a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 EStG der Vermögenswert zu berücksichtigen ist. Die Jahresbeträge sind nämlich so zu bemessen, dass zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Überahme der Barwert der Jahresbeträge zusammen mit dem übernommenen Vermögenswert gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist. Dabei darf der Jahresbetrag nicht negativ sein. Diese Regelung ist allerdings nicht neu, sondern war bislang schon so im Einkommensteuergesetz enthalten. Folglich steigt der steuerliche Teilwert beim übernehmenden Unternehmen beginnend mit dem übertragenen Vermögenswert bis zum Barwert der Pensionsverpflichtung bei Rentenbeginn an. Sofern der übertragene Vermögenswert geringer oder gleich dem steuerlichen Barwert der künftigen Pensionsverpflichtungen ist, kommt es bei der Übernahme der Versorgungsverpflichtung zu keinem zu versteuernden Gewinn. Damit wird vermieden, dass eine Übernahme der Pensionsverpflichtung für den neuen Arbeitgeber unattraktiv wird. Sofern der übertragene Vermögenswert jedoch größer als der steuerliche Barwert ist, entsteht ein zu versteuernder Gewinn. Als Vermögenswert werden häufig der handelsbilanzielle Erfüllungsbetrag, der steuerliche Teilwert oder auch der Aktivwert der Rückdeckungsversicherung übertragen.

► bAV-Info

Sollte es sich aber um einen Betriebsübergang gem. § 613a BGB handeln, hat in diesem Sinne kein Unternehmenswechsel stattgefunden, da in diesem Fall der neue Arbeitgeber in alle Rechten und Pflichten aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis eintritt. Die Bewertung der Pensionszusage erfolgt somit als hätte kein Betriebsübergang gem. § 613a BGB stattgefunden, d.h. ohne Berücksichtigung von übernommenen Vermögenswerten und unter Ansatz des ursprünglichen Dienst Eintritts beim Vorarbeitgeber sowie den ausgeübten Wahlrechten bei der Bewertung der Pensionsverpflichtungen.

Beispiel

Ein Versorgungsberechtigter, geboren im März 1970, hat von Firma A bei Eintritt mit Alter 30 eine Pensionszusage auf Alters- und Invalidenrente ab Alter 65 in Höhe von 1.000 EUR monatlich mit 60%iger Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente erhalten. Am 01.05.2018 wechselt er zu Firma B, die die Pensionszusage übernimmt. Zum 31.12.2017 hat die Firma A eine steuerliche Pensionsrückstellung in Höhe von EUR 46.797 gebildet. Die Firma B erhält von Firma A für die Übernahme der Verpflichtung zum 01.05.2018 einen Vermögenswert in Höhe von EUR 50.000. Die Firma B bildet zum 31.12.2018 eine Pensionsrückstellung in Höhe von EUR 53.397 und Firma A löst zum 31.12.2018 die Pensionsrückstellung für diesen Mitarbeiter gewinnerhöhend auf.

Ohne Unternehmenswechsel oder bei einem Unternehmenswechsel und einer Vermögenswertübertragung in Höhe der letzten Pensionsrückstellung, würde die Firma A bzw. Firma B zum 31.12.2018 eine steuerliche Pensionsrückstellung in Höhe von EUR 50.854 bilden.

Würde die Firma B von Firma A für die Übernahme der Verpflichtung zum 01.05.2018 einen Vermögenswert in Höhe von EUR 70.000 erhalten, würde die Firma B zum 31.12.2018 eine Pensionsrückstellung in Höhe von EUR 67.755 bilden.

Würde die Firma B von Firma A für die Übernahme der Verpflichtung zum 01.05.2018 einen Vermögenswert in Höhe von EUR 67.755 oder mehr erhalten, würde die Firma B zum 31.12.2018 eine Pensionsrückstellung in Höhe von EUR 67.755 bilden.

	Firma A	Firma B
Pensionsrückstellung zum 31.12.2017	46.797 EUR	0 EUR
Pensionsrückstellung zum 31.12.2018 mit Unternehmenswechsel von A zu B zum 01.05.2018 und Vermögenswertübertragung in Höhe von EUR 50.000:	0 EUR	53.397 EUR
Pensionsrückstellung zum 31.12.2018 ohne Unternehmenswechsel von A zu B zum 01.05.2018:	50.854 EUR	0 EUR
Pensionsrückstellung zum 31.12.2018 mit Unternehmenswechsel von A zu B zum 01.05.2018 und Vermögenswertübertragung in Höhe von EUR 46.797:	0 EUR	50.854 EUR
Pensionsrückstellung zum 31.12.2018 mit Unternehmenswechsel von A zu B zum 01.05.2018 und Vermögenswertübertragung in Höhe von EUR 70.000:	0 EUR	67.755 EUR

Mehrfacher Unternehmenswechsel

Wurde eine Pensionsverpflichtung in der Vergangenheit bereits mehrfach übertragen und wurden dabei auch schon einmal Vermögenswerte übernommen und damit die o.g. Sonderregelung in § 5 Absatz 7 Satz 4 EStG angewendet, so wird derjenige Arbeitgeber als der ursprünglich Verpflichtete gesehen, der zuletzt die Pensionsverpflichtung mit Vermögenswerten übernommen hat. Dies bedeutet für die ertragssteuerliche Bewertung der Pensionsverpflichtung, dass bei der Teilwertberechnung gem. § 6a EStG die Jahresbeträge so zu ermitteln sind, dass zu Beginn des Wirtschaftsjahres der neuen Übertragung der Barwert der Jahresbeträge zusammen mit dem übernommenen, neuen Vermögenswert gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist.

Zusammenfassung

1. Wird eine Pensionsverpflichtung von einem Folgearbeitgeber übernommen, können bilanzsteuerrechtliche Wahlrechte unabhängig vom Ansatz beim Vorarbeitgeber bei der Bewertung gem. §6a EStG in Anspruch genommen werden.
2. Wird eine Pensionsverpflichtung von einem Folgearbeitgeber übernommen und werden dabei auch Vermögenswerte übernommen, so ist die Sonderregelung in § 5 Absatz 7 Satz 4 EStG anzuwenden. Sofern der übertragene Vermögenswert geringer oder gleich dem steuerlichen Barwert der künftigen Pensionsverpflichtungen ist, kommt es bei der Übernahme der Versorgungsverpflichtung zu keinem zu versteuernden Gewinn.